

II-4467 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2179 TJ

1982 -10- 28

A N F R A G E

der Abgeordneten Willi Remplbauer
und Genossen
an den Bundesminister für Unterricht und Kunst
betreffend Mißstand in der oberösterreichischen Schulverwaltung -
Absetzung eines legal betrauten Schulleiters ohne Begründung durch
Weisung des Landeshauptmannes von Oberösterreich.

Die Stellung des Landeshauptmannes als Präsident des Landesschulrates und somit als oberstes Schulverwaltungsorgan im Pflichtschulbereich des Landes Oberösterreich bringt es mit sich, daß er unmittelbaren Einfluß auf ihm untergeordnete Schulbehörden ausüben kann.

In einem konkreten Anlaßfall erteilte Landeshauptmann Dr. Ratzenböck eine Weisung an den Bezirkshauptmann von Linz-Land Hofrat Dr. Lenz als Vorsitzenden des Bezirksschulrates, den von diesem völlig legal mit Wirkung vom 1. August 1981 mit der Leitung der Volksschule St. Marien betrauten Lehrer Adalbert Schaljo ohne Angabe von Gründen mit Wirkung Schulbeginn 1982/83 abzuberufen und den an der gleichen Schule tätigen Lehrer Karl Frank mit der Leitung dieser Schule zu betrauen.

Laut Zeitungsberichten hat der Landeshauptmann dem Bezirkshauptmann sogar mit dessen Absetzung gedroht, falls er diese Weisung nicht befolgen würde.

Diesen politischen Willkürakt setzte Landeshauptmann Dr. Ratzenböck offensichtlich deshalb, um dem Parteifreund und Parteiobmann der ÖVP einen Vorteil bei der nächsten Ausschreibung des Leiterpostens zu verschaffen.

Als der Leiterposten an der Volksschule St. Marien im Herbst 1981 erstmals ausgeschrieben wurde, berücksichtigte das Kollegium des Bezirks-

schulrates Linz-Land aus der Liste der zehn Bewerber Adalbert Schäljo im Dreievorschlag an 1. Stelle. Dies deshalb, weil dieser seine Direktorstelle an der Volksschule Achleiten nach sechsjähriger ausgezeichneter Leitertätigkeit durch Auflassung dieser Schule verloren hatte.

Das Lehrerdienstrechtsgesetz sieht in solchen Fällen zwingend vor, daß Bewerber, die ihren Dienstposten durch Auflassung der Schule verloren haben, bevorzugt zu reihen sind.

Das Kollegium des Landesschulrates berücksichtigte - unter Verletzung des Gesetzes - den Bewerber Schäljo überhaupt nicht im Dreievorschlag und verhinderte dadurch seine Ernennung zum Direktor.

Bei der Erstellung des Dreievorschlages im Kollegium des Landesschulrates legte die VP-Mehrheit eine Punktebewertung aller Bewerber nach einem Objektivierungssystem zu Grunde, das es außer in Oberösterreich nirgends gibt und das der Manipulation bei der Reihung auf Grund der ungerechten und einseitigen Richtlinien Tür und Tor öffnet.

Die Objektivierungsrichtlinien stellen keine rechtlich bindende Norm dar. Die oberösterreichische Landesregierung wertet diese Richtlinien auch bloß als Verwaltungsformular.

Die Kollegien sind also bei ihren Entscheidungen keinesfalls an dieses ungerechte "Punktesystem" gebunden, sondern haben nach den Kriterien des Gesetzes (Qualifikation, Dienstalter, soziale Umstände) Reihungsvorschläge zu erstellen.

Abgesehen von der Gesetzesverletzung, die dem Kollegium des Landesschulrates für Oberösterreich anzulasten ist und dadurch die Ernennung Schäljos zum Direktor verhinderte, erleidet dieser als Familienvater mit zwei unversorgten Kindern ideellen und materiellen Schaden. Er wurde durch die Weisung des Landeshauptmannes schwer diskriminiert.

Diese Vorgangsweise des Landeshauptmannes erregte nicht nur den Unwillen in der Lehrerschaft und bei den Eltern. Der unhaltbare Mißstand muß so rasch wie möglich beseitigt werden, damit wieder rechte Schul-

verhältnisse gegeben sind. Die rein parteipolitisch motivierte Vorgangsweise des Landeshauptmannes von Oberösterreich, die durch Weisung zur Abberufung des Leiters Schaljo führte, der die Schule ausgezeichnet leitete, soll dem ledigen Bewerber einen Vorteil für die nächste Ausschreibung bringen. Opfer dieses politischen Willkür- und Gewaltaktes des Landeshauptmannes ist ein ausgezeichnet qualifizierter Leiter, der seinen Dienstposten verloren und für seine Familie zu sorgen hat.

Die Vorgangsweise des Landeshauptmannes stellt einen eklatanten Mangel in der Schulverwaltung dar und ist ein echter Machtmißbrauch. Dies kann in unserer demokratischen Schulverwaltung nicht zur Kenntnis genommen werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten ersuchen den Bundesminister für Unterricht und Kunst als oberste Aufsichtsbehörde über das österreichische Schulwesen, den aufgezeigten Mißstand rasch abzustellen und Maßnahmen zu treffen, die den diskriminierten Leiter A. Schaljo rehabilitieren und den ihm entstandenen Schaden wieder gut machen.

Angesichts dieses aufgezeigten Mißstandes im Bereich des Landesschulrates für Oberösterreich richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, als oberstes Aufsichtsorgan des österreichischen Schulwesens diesen Fall zu prüfen?
- 2) Werden Sie die rasche Wiederausschreibung der Leiterstelle in St. Marien und die Ernennung zum Direktor veranlassen?
- 3) Ist bei der Bewerbung um einen Leiterposten die Ausfüllung des Verwaltungsformulares nach dem Objektivierungssystem zwingend erforderlich?

- 4) Kann die Nichtausfüllung dieses Punkteformulares bei der Ernennung für den Bewerber Nachteile bringen?
- 5) Wird durch die Weisung des Landeshauptmannes die Laufbahn Schaljos verschlechtert und ist damit eine nicht gleichwertige Verwendung wie bisher gegeben?